

CDU Ortsverband Lentförden

Otterbraack 42

24632 Lentförden

Hygienekonzept
„CDU Weihnachtszauber 2021“
11.12.2021

Ort:
An´n Tiebarg 10
24632 Lentförden

CDU Ortsverband Lentförden
Otterbraack 42
24632 Lentförden

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung.....	3
Basis der Massnahmenbetrachtung.....	5
Massnahmen	6
Risikobewertung	12
Hintergrundinformationen	14
Hygienekonzept der Stände	17

Einleitung

Der CDU-Ortsverband Lentförden plant einen kleinen Weihnachtsmarkt mit 9 Ständen zu veranstalten. Ziel hierbei ist es, der Dorfgemeinschaft in Zeiten, in denen die meisten Veranstaltungen ausfallen (vor allem Weihnachtsfeiern im Innenbereich), sich in einem gesichertem Umfeld zu treffen und die Vorweihnachtszeit gemeinsam zu genießen.

Auf Werbung, zum Beispiel in der regionalen Zeitung, wurde bewusst verzichtet, da der Platz für Besucher eingeschränkt ist (siehe Besucherbeschränkung). Der Weihnachtsmarkt soll eher klein gehalten werden, damit jeder ausreichend Platz hat ohne Ansteckungsrisiko den Tag zu genießen.

Dadurch, dass bis auf ein paar Plakate im Gemeindegebiet keine aktive Werbung gemacht wurde, kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Gemeinde wie Lentförden mit ca. 2.700 Einwohner der Platz des Weihnachtsmarktes mehr als ausreicht, um genügend Abstand halten zu können.

Es wird kein Eintritt verlangt und auch keine Standgebühr – die Kosten der in diesem Konzept dargestellten Maßnahmen übernimmt der CDU-Ortsverband Lentförden.

Dieser „Weihnachtszauber“ ist derzeitig als einmalige Aktion geplant, ob daher dieser Weihnachtsmarkt unter §68 Abs. 1 der Gewerbeordnung fällt, ist unklar – dennoch ist dieses Hygienekonzept so aufgebaut, wie es unter §5, Abs. 5 Corona-BekämpfVO für solche Märkte vorausgesetzt wird.

In „Corona-Zeiten“ sind dennoch einige zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, damit dies ein schönes, kleines und sicheres Fest für Lentförden wird – dies soll in diesem Konzept beschrieben werden.

Allgemeine Ortsbeschreibung

Der Platz, auf dem der „Weihnachtszauber“ stattfindet, ist der derzeitige Parkplatz vor dem Kulturzentrum (An´n Tiebarg 10, 24632 Lentförden).

Da der Parkplatz von 2 Seiten sowohl vom Kulturzentrum als auch von der Raiffeisenbank begrenzt wird, ist eine Einzäunung mit Hilfe von Bauzäunen gut möglich, um eine Einlasskontrolle zu gewährleisten.

Wie auf den nachfolgenden Grafiken zu sehen, eignet sich der Platz besonders gut, da es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu keine Engstellen vorkommen.

Ein Einlass ist nach der 3G-Regel geplant (siehe Maßnahmen).

Im Folgenden eine grobe Übersicht der Gesamtfläche inkl. Standfläche (DigitalAtlasNord / Luftbild):



Toiletten für die Besucher werden im Kulturzentrum bereitgestellt (siehe Pfeil).

Auf dem Weg zwischen Weihnachtsmarkt und den Toiletten besteht ausreichend Platz, um kein „Einbahnstrassensystem“ etablieren zu müssen.

Im Gebäude (Toiletten), sowie im Eingangsbereich wird es eine Maskenpflicht geben (siehe rote Kreise, Beispiele von zugelassenen Masken gemäß Verordnung unter „Hintergrundinformation“).

Basis der Massnahmenbetrachtung

Basis der Maßnahmenbetrachtung ist die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20.11.2021 (in Kraft getreten am 22.11.2021;

[Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO\) - schleswig-holstein.de](#)), sowie die Ausnahmen von Schutzmaßnahmen (SchAusnahmV):

[§ 2 SchAusnahmV - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Besonders berücksichtigte Passagen:

- Abstandsempfehlung, §2
- Mund-Nasen-Bedeckung (im weiteren Text „Mundschutz“ genannt, §2a
- Hinweispflichten, §3
- Besondere Anforderungen an die Hygiene, §4, hierbei besonders Abs. 1
- Anlehnung an §5, in Verbindung mit der SchAusnahmeV

Massnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind nach Paragraphen / Abschnitten der Corona-Bekämpfungsverordnung sortiert.

Im Folgenden werden die 2 Bereiche des Geländes des Weihnachtsmarkts (Nr. 1) und der Toiletten (Nr. 2) gesondert betrachtet.

1. Gelände des „Weihnachtszaubers“

Allgemeines:

Obwohl nicht explizit vorgeschrieben (es ist kein hohes Besucheraufkommen zu erwarten), haben wir uns dazu entschlossen, ein „3G-Konzept“ beim Weihnachtszauber Lentförden umzusetzen.

Dies sollte, zusätzlich zu den im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, den Besuchern ein noch besseres Gefühl geben, als Gast bei uns gut geschützt zu sein.

„3G auf dem Gelände“ – was heißt das?

In Anlehnung des §5, Absatz 2 (ergänzt mit dem Zugang über das Testen) haben folgende Personen Zugang:

- Personen, die geimpft oder genesen sind (Nachweis per Zertifikat oder Impfpass / Genesennachweis)
- Kinder bis zur Einschulung (unter 6 Jahren)
- Minderjährige, die getestet wurden oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen können, dass sie regelmäßig getestet werden
- Personen, die einen negativen Testnachweis vorlegen können, der nicht älter als 24 Stunden ist (§2, Abs. 6 und 7 SchAusnahmeV).

Am Eingang werden diese Unterlagen geprüft – sollte ein QR-Code vorliegen, wird dieser mit Hilfe der „CovPass Check“-App geprüft. Entsprechende technische Voraussetzungen sind gegeben und die Eingangskontrolle eingewiesen.

Abstandsempfehlung gem. §2:

- Jedem Besucher wird die Möglichkeit gegeben, 1,5 Meter Abstand zu halten. Hierzu gibt es eine Berechnungsformel auf Basis dessen eine Besucherbegrenzung festgelegt wird (näheres hierzu siehe Kapitel „Hintergrundinformationen“).
- Bei einer nutzbaren Fläche von ca. 450 m² können 250 Besucher gleichzeitig den Platz besuchen, ohne dass es zu wenig Platz gäbe, dass nicht Abstand gehalten werden könnte.
- Auf dem Gelände gibt es keine Bereiche, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern nicht möglich ist. Im Eingangsbereich und vor den Ständen werden Abstandsmarkierungen zur Orientierung angebracht.
- Auch, wenn ausreichend Platz existiert, wird zur Unterstützung der Maßnahmen im Eingangsbereich eine Maskenpflicht umgesetzt (Toiletten siehe unter Nr. 2)
- Auf Aktionen, wie z.B. der Besuch des Weihnachtsmanns wird verzichtet, um keine „Traubenbildung“ von Menschen zu verursachen.
- Sitzgelegenheiten werden so aufgestellt, dass ein Abstand gewährleistet werden kann.

Hinweispflichten gem. §3

- entsprechende Schilder werden am Eingang ausgehängt, dies betrifft:
 - die Husten- und Niesetikette
 - Abstand zu halten
 - Zuwiderhandlungen können zum Verweis von der Veranstaltung führen
 - Am Eingang -> Regeln und Ausnahmen der 3G-Regelung
 - Geimpft, Genesen, Getestet
- Ein durch die CWA in aktueller Version lesbarer QR-Code wird erstellt (Luca-QR-Code, mit aktueller CWA kompatibel)

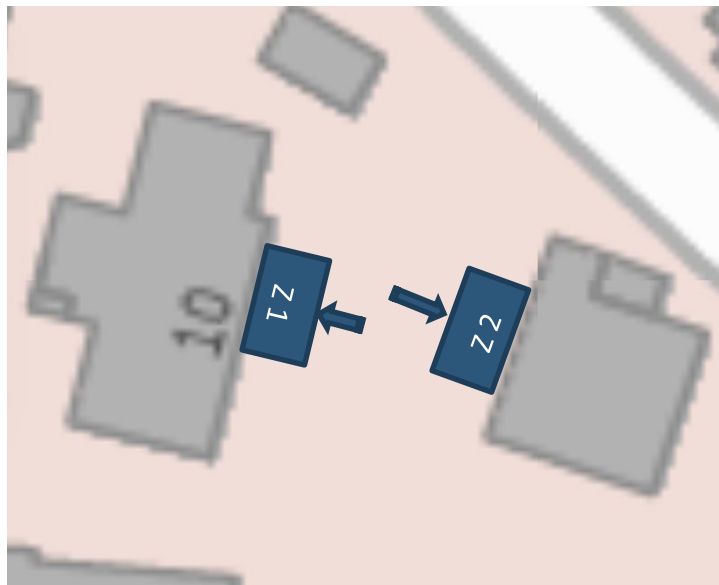
Anforderungen an das Hygienekonzept gem. §4, Abs. 1.:

Regelung von Besucherströmen

Auf dem Weihnachtsmarkt ist ausreichend Platz, um Abstand zu halten. Um die Besucherströme so zu lenken, dass diese sich nicht „ballen“, sehen wir folgende Maßnahmen vor:

- Besucher sammeln sich hauptsächlich vor dem Eingang und an Getränke- / Essensständen
- Im Eingangsbereich werden wir eine Warteschlange etablieren.
- Um die Besucherströme auf dem Gelände zu teilen, werden 2 offene, nicht geschlossene Zelte mit Sitzbänken und Tischen vorgesehen.

Diese werden gegenüberliegend aufgestellt, damit die Besucher sich aufteilen. Neben den Zelten werden die Getränke- / Essensstände positioniert, um auch hier die Besucher aufzuteilen.



die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden

- Dies betrifft auf dem Platz nur die zur Verfügung gestellten Tische – diese werden regelmäßig mittels Wischdesinfektion mind. 1 x stündlich gereinigt.

die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen

- Dieser Punkt wird unter Nr. 2 behandelt

CDU Ortsverband Lentförden

Otterbraack 42

24632 Lentförden

die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

- Dies trifft auf den Platz des Weihnachtsmarkts nicht zu.

Alle weiteren Absätze zu §4, z.B. die Beschränkung der Besucherzahl, Eingangs- und Testkontrolle oder die notwendige Risikobewertung sind in andere Bereiche dieses Dokuments eingeflossen.

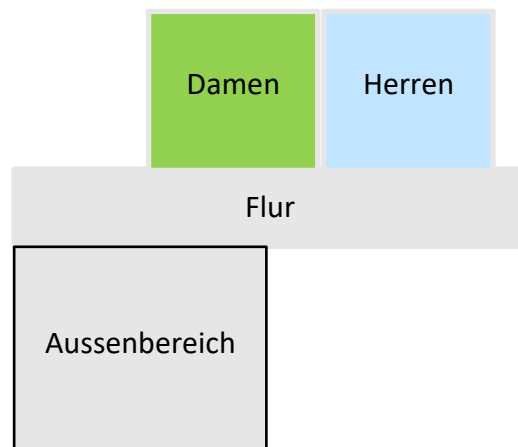
Nach dem Ablauf unter Nr. 1 gilt auch die Betrachtung der zur Verfügungstellung der Toiletten:

2. Toiletten

Im Vorraum des Kulturzentrums existieren Toiletten, die auch für andere Veranstaltungen bereitgestellt wurden, daher hat sich ein Hygienekonzept auch schon bewährt.

Die Toilettenräume befinden sich keine 2 Meter vom Eingang entfernt und der Eingang / Vorraum ist direkt vom Außenbereich einsehbar (Glasscheiben), weshalb keine großen Schlangen im Innenraum zu erwarten sind.

Zusätzlich hierzu gilt in dem ganzen Bereich eine Maskenpflicht.



Abstandsempfehlung gem. §2:

- Da nicht überall ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet werden kann, gilt hier wie unter §2, Abs. 2 empfohlen, eine Maskenpflicht.

Maßnahmen gem. §3, Abs. 2

- Desinfektionsspender stehen bereit. Da diese Toiletten bereits in der Vergangenheit für Veranstaltungen genutzt wurden, sind hier keine weiteren, baulichen Maßnahmen erforderlich. Vor der Veranstaltung werden die Desinfektionsspender auf Funktion und Vorrat überprüft.
- Eine regelmäßige Reinigung / Desinfektion der Oberflächen wird mittels Wischdesinfektion gewährleistet. Dies passiert mind. 1 x stündlich.
- Die Toiletten haben eigene Fenster, welche während der Zeit der Veranstaltung geöffnet bleiben.

Durch die regelmäßige Nutzung und den Ein- / Ausgangsverkehr entsteht hier nicht nur eine gute Belüftung, sondern automatisch „Durchzug“ beim Öffnen der Außentür, so dass ein sehr guter Luftaustausch gewährleistet wird.

- Zur Unterstützung des Luftaustauschs wird die Außentür (zum Flur) leicht offengehalten, so dass auch Frischluft hineinkommt, wenn kein Besucher die Tür öffnet.

Hinweispflichten gem. §3, Abs. 3

- Genauso, wie am Eingang zum Weihnachtsmarkt werden entsprechende Schilder am Eingang zur Toilette ausgehängt, dies betrifft:
 - die Husten- und Niesetikette
 - Abstand zu halten, wo möglich
 - Hinweis zur Maskenpflicht
 - Zuwiderhandlungen können zum Verweis von der Veranstaltung führen
- Ein durch die CWA in aktueller Version lesbarer QR-Code wird erstellt (Luca-QR-Code, mit aktueller CWA kompatibel). Es wird hierbei kein extra QR-Code für die Toilettenräume erzeugt, sondern der QR-Code des gesamten Weihnachtsmarktes genutzt.

Besondere Bedingungen gem. §3, Abs. 4

Die Toiletten und die Waschgelegenheiten sind räumlich voneinander getrennt, enge Begegnungen können vermieden werden, da entweder im Vorflur oder im Toilettenbereich ausreichend Platz vorhanden ist – sollte beispielsweise die Waschgelegenheit mal besetzt sein.

Maßnahmen gem. §4 und folgende sind in diesem Dokument eingearbeitet und werden nicht gesondert aufgeführt.

Risikobewertung

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko kann in folgenden Bereichen gesehen werden:

- *Gedränge durch hohe Besucherzahl*
 - Es wurde bewusst auf Werbung verzichtet, um nicht in die Situation zu kommen, dass überregional Besucher angesprochen werden.
 - Zusätzlich wurde durch die Umsetzung einer Eingangskontrolle mit Beschränkung der Besucherzahl dieses Risiko sehr reduziert.
 - Aufgrund des guten Verhältnisses zwischen Platz und Einwohnerzahl (es müssten schon 10% aller Einwohner der Gemeinde gleichzeitig kommen, um die 250 Besucher zu erreichen), ist auch schon aus Platzgründen das Risiko einer Ansteckung sehr gering.
- *Eingangsbereich*
 - Im Eingangsbereich kann es dazu kommen, dass Personen ungewollt den notwendigen Abstand nicht mehr halten können (Warteschlange vor der Eingangskontrolle).
Um dieses Risiko zu minimieren, haben wir uns für eine Maskenpflicht entschieden.
- *Hohe Anzahl von Infizierten Einwohner erhöhen das Risiko*
 - Die Inzidenz im Kreis Segeberg liegt teilweise bei einem Zehntel der Inzidenz anderer Kreise in Deutschland. Daher ist das Risiko im Allgemeinen schon wesentlich niedriger im Vergleich zu anderen Kreisen.
 - Dieses Risiko wird weiterhin minimiert durch die Eingangskontrolle mit 3G-Regel.
- *Bewirtung*
 - Im Bereich der Bewirtung konzentrieren sich regelmäßig die Besucher.
 - Es existiert ausreichend Ausweichmöglichkeit, um an den eventuell vorkommenden Schlangen mit ausreichend Abstand vorbeizugehen.
 - Durch die Aufteilung der Bewirtung in 2 gegenüberliegende Bereiche teilen wir auch die Besucherströme auf und minimieren auch hier das Risiko der Menschenansammlung.
- *Gelegenheiten zum Essen / Trinken*
 - Beim Essen und Trinken kommen automatisch Personen zusammen und ins Gespräch. Dies ist gut für die Gesellschaft, erhöht aber auch das Risiko der Übertragung von Viren.
 - Um diesem Risiko entgegen zu wirken, haben wir uns für mehrere Maßnahmen entschlossen:

- Es werden keine Stehtische angeboten, sondern Tische / Bänke (Erklärung hierzu siehe „Hintergrundinformationen“.
 - Die Tische und Bänke werden so positioniert, dass ausreichend Abstand gewährleistet wird.
 - Auf den Sitzbänken und Tischen werden Hinweisschilder aufgestellt, Abstand zu halten, wenn man nicht zu einem Hausstand gehört.
 - Die Tische und Bänke werden nicht in einem Innenraum, sondern in einem offenen Zelt aufgestellt.
 - Die Tische werden regelmäßig (mind. 1x stündlich) desinfiziert.
- *Aktionen, bei denen plötzlich viele Menschen zusammenkommen*
 - Aktionen, wie zum Beispiel der Besuch des Weihnachtsmanns, werden wir leider nicht anbieten – dies ist zwar schade, wir minimieren hierdurch aber das Risiko, dass plötzlich viele Personen auf einen Fleck ohne ausreichend Abstand zusammenkommen.
 - *Sanitäreanlagen*
 - Um auch in den Sanitäreanlagen das Risiko zu minimieren, haben wir uns in dem Bereich für eine Maskenpflicht entschlossen – zusätzlich werden die Oberflächen regelmäßig per Wischdesinfektion gereinigt.
 - Einen andauernden Luftaustausch stellen wir durch die Öffnung der Fenster / leichten Öffnung der Außentür sicher.

Durch diese ganzen Maßnahmen sehen wir kein Risiko der erhöhten Ansteckungsgefahr bei unserer Veranstaltung.

Hintergrundinformationen

Berechnung der max. Besucherzahl

Wie kommen wir auf die maximale Anzahl von Besuchern?

Die Annahme ist, dass jede Person auf dem Weihnachtsmarkt 1,5 Meter Abstand zur nächsten Person haben sollte – zumindest soll der Person die Möglichkeit gegeben werden, diesen Abstand einzuhalten.

Um dies zu gewährleisten, wird die für Besucher nutzbare Fläche durch die notwendige Fläche pro Person gerechnet.

Die für Besucher „nutzbare“ Fläche wird grob überschlagen anhand eines Luftbilds aus dem DigitalAtlasNord, bei dem die Flächen für Stände abgezogen werden.

Hierbei entsteht eine Fläche von ca. 450 m².



Die Fläche, die jede Person zur Verfügung haben muss, um 1,5 Meter Abstand halten zu können, entspricht einem Kreis mit 1,5 Meter Durchmesser, wobei die Fläche einfach mit $\pi * r^2$ berechnet werden kann. $\pi * 0,75^2$ entspricht einer Fläche von 1,76m².

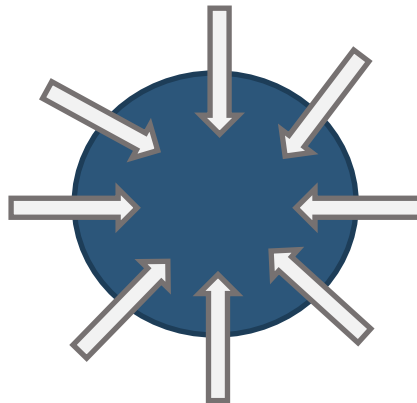
Bei 450m² und einer bereitzustellenden Fläche von 1,76m² können wir also max. 255 Besucher einlassen – wir beschränken den Einlass zur Vereinfachung auf 250 Besucher.

Warum keine Stehtische?

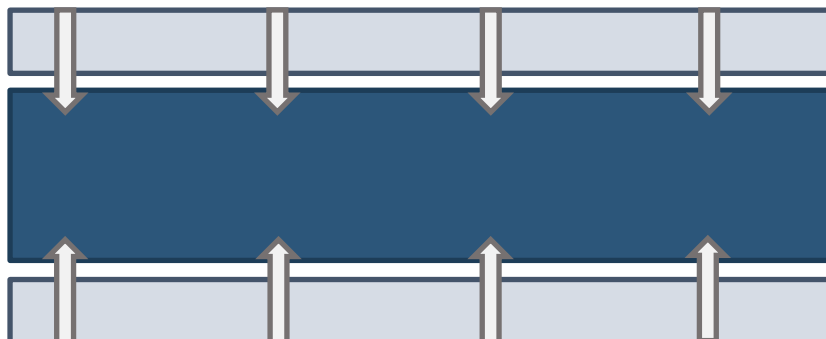
Das Coronavirus verteilt sich hauptsächlich durch die Luft.

Im Außenbereich, solange sich Personen mit Abstand begegnen, ist die Gefahr der Ansteckung extrem gering¹.

An Stehtischen wird aufgrund der Geometrie des Tisches der Abstand an sich schon nicht eingehalten. Zusätzlich atmen und sprechen die Personen alle in die Mitte des Tisches, wo sich die Tröpfchen / Aerosole konzentrieren.



Die typischen „Bierzeltgarnituren“ haben den Vorteil, dass man nebeneinander mit Abstand sitzt – von der Geometrie ist es also schon extrem unwahrscheinlich, dass sich die Tröpfchen / Aerosole konzentrieren. Zusammen mit der Tatsache, dass die Aktion im Außenbereich stattfindet, kann man wohl von einem extrem niedrigen Ansteckungsrisiko ausgehen.



¹ z.B. [Ansteckung und Übertragung - infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de)

Zugelassene Masken:

Gemäß Ergänzung zu §2a sind folgende Masken zugelassen (inkl. Beispiele):

<u>Verordnung</u>	<u>Beispiel</u>
<p>medizinische Masken nach der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC: 2019,</p>	
<p>mit medizinischen Masken vergleichbare Masken, d.h. industriell hergestellte Masken aus mehrlagigem Vlies, die eine ähnliche Schutzwirkung bieten, auch wenn sie nicht über eine Zulassung als Medizinprodukt verfügen,</p>	
<p>partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil folgender Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFP 2 und FFP3 nach der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009, - N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84, - KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006. - P2 nach dem australisch-neuseeländischen Standard AS/NZ 1716:2012, - DS2 nach dem japanischen Standard JMHLW-Notification 214,2018 und - KF94 nach dem koreanischen Standard 1st Class KMOEL-2017-64. 	

Hygienekonzept der Stände

Allgemeines

Alle Personen, die an den Ständen verkaufen / arbeiten, müssen vor Beginn des Weihnachtsmarkts beim Veranstalter einen Nachweis vorzeigen, ob man geimpft, getestet oder genesen ist.

Unterstände, Pavillons und Zelte für die Verkaufsstände sind erlaubt, solange sie an max. 1 Seite geschlossen sind (Erläuterung zu §7 Abs.1)

Hinweis an die Standbetreiber:

Zelte, die an mehr als 1 Seite geöffnet sind, gelten nach den Erläuterungen zu §7, Abs. 1 als „Innenraum“, weshalb dann andere Vorgaben gelten würden (2G) und wir mit dem Gesamtkonzept des Weihnachtsmarktes ein Problem hätten.

Wir wollen auch Ungeimpfte, getestete Personen erreichen, um unter anderem für die mobile Impfkation am 02. / 03.01.22 der KV-SH in Lentförden zu werben.

Es wird empfohlen, sich z.B. einen kleinen extra-Tisch mit einer Decke mitzubringen, um damit einen kleinen windgeschützten Bereich zu haben.

Verkaufsstände, die unter §7 Corona-BekämpfVO fallen

In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen der Stände beschrieben, die Getränke- und Speisen zubereiten und verkaufen.

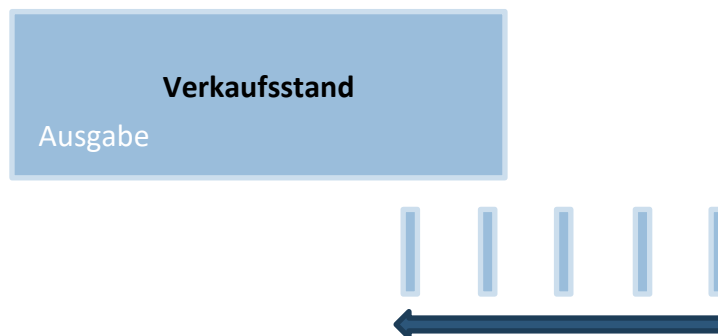
Hierzu zählen folgende Stände (mit Ansprechpartner)

- allg. Getränkeausschank (Christina Dähling)
- Zuckerwatte & Waffelverkauf (Gaby Gottwald)
- Kakao und alk. Heißgetränke (Robin Ludwig)
- Pommes Frites / Wurst (Ronny Sikora)
- Crepes (Sonja Öfler)

Berücksichtigung des §7, Abs. 1.1:

Warteschlangen (§4 Abs 1.1)

Um ein Durcheinander der Personen zu vermeiden und um die Besucherströme zu regeln, wird sich immer von rechts angestellt und eine Warteschlange gebildet. Abstandsmarkierungen auf dem Boden zeigen den wartenden Personen die empfohlenen 1,5 Meter an.



Hinweis zum Getränkeausschank (Schankwagen):

Der Schankwagen wird so aufgebaut, dass dieser wie ein „normaler“ Verkaufsstand genutzt werden kann. Die typischen Möglichkeiten eines Schankwagens, rundherum zu bedienen, werden abgesperrt.

CDU Ortsverband Lentförden

Otterbraack 42

24632 Lentförden

Desinfektion / Reinigung (§4, Abs. 1.2)

Die Stände werden keine eigenen Möglichkeiten zum Verzehr vor Ort haben. Die Kunden werden gebeten, sich an die bereitgestellten Sitzplätze zu setzen. Dadurch, dass die Getränke- / Essenstände neben den Zelten mit Sitzgelegenheiten positioniert werden, wird dies sicherlich auch gerne angenommen. Die Desinfektion dieser Tische ist im vorhergehenden, allgemeinen Teil des Weihnachtsmarkts beschrieben.

Sanitäreanlagen (§4, Abs 1.3)

Die Stände haben keine eigenen Sanitäreanlagen, daher wird dieser Absatz hier nicht berücksichtigt.

Lüftung (§4, Abs 1.4)

Da die Veranstaltung im Außenbereich stattfindet, wird dieser Absatz nicht berücksichtigt.

Berücksichtigung des §7, Abs. 1.2:

Dieser Absatz kommt hier nicht zur Geltung, da die Veranstaltung nicht in geschlossenen Räumen stattfindet.

Berücksichtigung des §7, Abs. 1.3:

Das Standpersonal ist entweder geimpft, genesen oder kann einen aktuellen, negativen Coronatest vorweisen.

Berücksichtigung des §7, Abs. 1.4, sowie Abs. 2 + 3:

Findet in diesem Fall keine Berücksichtigung.

Stände, die unter §8 Corona-BekämpfVO fallen

In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen der Stände beschrieben, die Verkaufsstellen im Sinne des §8, Abs. 1 darstellen.

Hierzu zählen folgende Stände (mit Ansprechpartner)

- Selbstgenähte Bekleidung und Kindersachen (Catharina Frahm)
- Selbstgenähte Taschen (Karin Keizl)
- Bekleidung / Bilder (Katrin Maier)
- Bekleidung (Asli Kandemir)

Berücksichtigung des §8, Abs. 1:

Reduktion von engen Begegnungen (§4 Abs 1.1, sowie §3 Abs.2.1)

Bei einem Verkaufsstand mit Ware ist es schwierig, mit einer klassischen Warteschlangenregel zu arbeiten, da die Kunden sich die Ware, z.B. die Bekleidung, näher anschauen wollen.

Um eine Reduktion der engen Begegnungen zu gewährleisten, werden die Verkaufsstände, die unter den §8 Corona-BekämpfVO fallen, vom Veranstalter so platziert, dass mind. 1,5 Meter Abstand zwischen den Verkaufsständen besteht. Zusätzlich wird gewährleistet, dass vor dem Verkaufsstand mindestens 3 Meter Platz herrscht, so dass selbst bei 2 hintereinanderstehenden Personen vorbeigehende Personen ausreichend Abstand halten können.

An den Verkaufsständen werden Schilder angebracht mit der Bitte, ausreichend Abstand zu halten (wird dem Stand zur Verfügung gestellt). Am Boden werden Abstandmarkierungen angebracht.



Desinfektion / Reinigung (§4, Abs. 1.2, bzw. §8, Abs. 1, sowie §3, Abs. 2.3 & Abs.2.4)

Die Bereiche der Verkaufsflächen, die für Kunden zugänglich sind, werden mind. 1 x stündlich mittels Wischdesinfektion gereinigt.

Den Kunden wird am Verkaufsstand eine geeignete Möglichkeit der Handdesinfektion angeboten. Das Angebot muss ohne Rückfrage durch den Kunden nutzbar sein, es können aber unterschiedliche Wege durch den Verkaufsstandbetreiber genutzt werden – ob eine einfache Flasche mit Desinfektionsmittel und Spender auf dem Tisch, ein separater Ständer mit Desinfektionsmittel oder andere Möglichkeiten – wichtig ist, dass die Desinfektionsmöglichkeit folgende Bedingungen erfüllt:

- Leicht durch Kunden ohne Rückfrage zu erreichen und zu nutzen
- In einer Höhe, in der es für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu erreichen ist
- Handdesinfektionsmittel, keine Flächendesinfektion

Sanitäranlagen (§4, Abs 1.3)

Die Stände haben keine eigenen Sanitäranlagen, daher wird dieser Absatz hier nicht berücksichtigt.

Lüftung (§4, Abs 1.4)

Da die Veranstaltung im Außenbereich stattfindet, wird dieser Absatz nicht berücksichtigt.

Checkliste für Standbetreiber bzgl. des Hygienekonzepts
– was ist zu berücksichtigen in einem Überblick...

Folgende Punkte muss jeder Standbetreiber beachten – denken Sie bitte auch daran, dass hier keine Punkte aufgeschrieben werden, die nicht zum Hygienekonzept gehören (z.B. Stromversorgung):

	Gilt für Stände die unter folgendem § fallen	
Beschreibung	§7 (Speisen + Getränke)	§8 (Bekleidung u. ä.)
Einplanen von etwas mehr Zeit beim Aufbau, um die Verkaufsstände so aufzubauen, dass sie den Vorgaben des Hygienekonzepts entsprechen	X	X
Alle am Stand anwesenden müssen einen Lichtbildausweis, sowie einen Nachweis über den Impfstatus, Genesenennachweis oder max. 24 Stunden alten Testnachweis bei sich haben	X	X
Möglichkeit Handdesinfektion für Kunden*		X
Wenn ein Unterstand mitgebracht wird, Zelt / Pavillon nur mit max. 1 geschlossenen Seite	X	X
Dieses Hygienekonzept (für die Verkaufsstände, nicht das gesamte Dokument) muss am Stand ausgedruckt vorliegen und dem Ordnungsamt / Gesundheitsamt bei Kontrolle auf Verlangen vorgezeigt werden. *	X	X
Beim Aufbau bitte berücksichtigen, dass die Warteschlange von rechts anfängt.	X	
Abstandsschilder anbringen am Stand (Schilder werden bereitgestellt)*		X
Abstandsmarkierungen	Wird übernommen vom Veranstalter	
Desinfektionsmaterial zur Wischdesinfektion, z.B. Desinfektionstücher*		X

CDU Ortsverband Lentförden

Otterbraack 42

24632 Lentförden

* Sollten Sie mit einem dieser Punkte ein Problem haben, z.B. die ausgedruckte Version nicht dabei haben, melden Sie sich bitte rechtzeitig beim Veranstalter, wir werden sicherlich eine Lösung finden.